

Verordnung zum Energiegesetz über Staatsbeiträge (EnGVB)

Vom 25. September 2012 (Stand 1. Januar 2013)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf §§ 3, 5, 19 Absatz 2 Buchstabe b des kantonalen Energiegesetzes (EnGSO) vom 3. März 1991¹⁾ sowie auf § 165 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) vom 4. März 2009²⁾

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsatz

¹ Auf Leistungen nach dieser Verordnung besteht kein Rechtsanspruch. Leistungen können nur im Rahmen der vom Kantonsrat bewilligten Globalbudgets nach § 19 Absatz 1 Buchstabe b des kantonalen Energiegesetzes vom 3. März 1991 (EnGSO) gewährt werden.

² Die staatlichen Leistungen können bestehen aus Investitionsbeiträgen, zinslosen Darlehen sowie Betriebsbeiträgen.

³ Massnahmen, die bereits durch Förderprogramme des Bundes im Bereich Energie und Klima oder durch das Gebäudeprogramm Teil A gefördert werden, sind nicht beitragsberechtigt. Ausgenommen davon sind Beiträge nach § 2 Absatz 1 Buchstaben b und g. Das Departement kann weitere Ausnahmen beschliessen. Eine Kumulation mit Beiträgen Dritter (Gemeinden, Elektrizitätsverteilungs-Unternehmungen etc.) ist zulässig.

⁴ Der Kanton kann seine Leistungen von Beiträgen Dritter abhängig machen.

⁵ Keine Beiträge werden geleistet für

- a) Massnahmen, die gesetzlich vorgeschrieben sind, z.B. für Standardlösungen nach § 11 der Verordnung zum Energiegesetz (EnVSO) vom 23. August 2010³⁾;
- b) für den Bau und den Betrieb von Luxusgütern (z.B. Schwimmbäder etc.).
- c) Projekte nach § 6 Absatz 2, die wirtschaftlich sind.

¹⁾ BGS [941.21.](#)

²⁾ BGS [712.15.](#)

³⁾ BGS [941.22.](#)

2. Förderbeiträge

§ 2 Fördergegenstände

¹ Beiträge nach kantonalem Energiegesetz können gewährt werden für

- a) besonders energiesparende Neubauten;
- b) Projekte zur energetischen Sanierung bestehender Bauten nach Minergie oder Minergie-P Standard (Bonus);
- c) Projekte und Anlagen zur Nutzung von erneuerbarer Energie nach § 6 Absatz 2 der EnVSO¹⁾;
- d) Projekte zur Nutzung von industrieller Abwärme;
- e) Projekte zur Nutzung von Abwärme wie z.B. aus ungereinigtem oder gereinigtem Abwasser;
- f) Vorhaben, die der Erprobung und Beurteilung von neuen Energietechnologien dienen;
- g) Demonstrationsanlagen;
- h) Spezialprojekte auf Grundlage des Förderprogramms "Energieeffizienz und erneuerbare Energien";
- i) für die Durchführung und/oder Beteiligung an Veranstaltungen, Informations-, Beratungs- und Auskunftsstellen, Aus- und Weiterbildung;
- k) Projekte und Massnahmen, die die Umsetzung der kantonalen Energiepolitik flankierend unterstützen, z.B. Energieanalysen.

² Das Ausrichten von Beiträgen kann mit einer Leistungsvereinbarung verbunden werden. Deren Abschluss obliegt dem Departement.

§ 3 Beitragsbemessung

¹ Für Solaranlagen, Photovoltaikanlagen sowie für Holzfeuerungen und Wärmepumpen wie auch für die energieeffiziente Bauweise gelten die Fördersätze nach Anhang 1.

² Bei einer Fristverlängerung nach § 9 Absatz 4 werden die aktuellen Fördersätze und Förderbedingungen angewendet.

³ Für die Installation von Anlagen in Bauten mit überdurchschnittlich hohem Energieverbrauch (Elektrizität und Wärme) werden keine Beiträge geleistet.

⁴ Beiträge für Massnahmen nach § 2 dürfen unter Anrechnung von Beiträgen des Bundes und Dritter nach § 1 Absatz 3 25 Prozent der Gesamtaufwendungen nicht übersteigen. Bei besonderem öffentlichem Interesse kann davon abgewichen werden, jedoch nur bis zu einem Anteil von höchstens 50 Prozent der Gesamtaufwendungen.

§ 4 Darlehen

¹ Darlehen werden nur in Ausnahmefällen gewährt

² Darlehen werden im Einzelfall höchstens im Umfang von 500'000 Franken gewährt; die Dauer beläuft sich auf höchstens 5 Jahre.

³ Darlehen sind angemessen zu amortisieren.

¹⁾ BGS [941.22](#).

3. Vollzug

§ 5 Beitragszusicherung

¹ Das Departement entscheidet über Beiträge unter 100'000 Franken.

§ 6 Einreichung der Gesuche und Auskunftspflicht

¹ Gesuche um Förderbeiträge sind vor Baubeginn eines Vorhabens zusammen mit allen für die Prüfung notwendigen Unterlagen bei der Energiefachstelle einzureichen. Auf Gesuche, die erst nach Baubeginn eingereicht werden, kann nicht eingetreten werden.

² Für Förderbeiträge über 50'000 Franken ist den Gesuchsunterlagen eine Wirtschaftlichkeitsrechnung beizulegen.

³ Beim Vorliegen besonderer Umstände kann die Energiefachstelle auf Antrag einer vorzeitigen Inangriffnahme des Vorhabens zustimmen. Die vorzeitige Bewilligung verleiht keinen Anspruch auf eine Beitragsgewährung.

⁴ Die Gesuchstellenden müssen der Energiefachstelle alle erforderlichen Auskünfte erteilen, Einsicht in die einschlägigen Akten und Zutritt vor Ort gewähren.

§ 7 Projektabweichungen

¹ Bei Abweichungen von der Projekteingabe, die der Beitragszusicherung zugrunde liegt, wird der Beitrag angepasst. Eine Kürzung des Beitrages wird im Umfang der effektiven Projektrealisierung vorgenommen. Eine Erhöhung des Beitrages wird hingegen nur bis höchstens 10 Prozent gewährt.

§ 8 Auszahlung

¹ Die Auszahlung von Beiträgen nach § 2 erfolgt in der Regel an den Gebäudeeigentümer oder an eine von ihm bevollmächtigte Person.

² Die Beiträge werden aufgrund von vollständigen und geordneten Abrechnungsunterlagen nach Abschluss der Arbeiten ausbezahlt. Der Abschluss der Arbeiten muss von den Gesuchstellenden unterschriftlich bestätigt werden.

³ Auf Antrag kann die Energiefachstelle Teilzahlungen, entsprechend dem Projektfortschritt, leisten.

§ 9 Verfall und Rückforderung

¹ Noch nicht ausbezahlte Beiträge verfallen und bereits geleistete Beiträge werden zurückgefordert,

- a) sofern die Schlussabrechnung nicht spätestens innerhalb von 12 Monaten - ab Beitragszusage - eingereicht wird. Vorbehalten bleiben abweichende vertragliche Vereinbarungen;
- b) wenn das Vorhaben nicht oder nicht vollständig realisiert wird;
- c) wenn eine Anlage/eine Baute innerhalb von zehn Jahren aufgegeben oder ihrem Zweck entfremdet wird;
- d) wenn die Beiträge zu Unrecht geleistet wurden;
- e) wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

941.24

² Die Rückforderung von Beiträgen muss innert 12 Monaten seit Kenntnissnahme des Verfallgrundes geltend gemacht werden. Für die Verjährung gelten im Übrigen die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

³ In besonderen Fällen, beispielsweise bei Versuchsanlagen, welche die Erwartungen nicht erfüllen, kann auf die Rückforderung ganz oder teilweise verzichtet werden.

⁴ Die Energiefachstelle kann die Frist nach Absatz 1 Buchstabe a in begründeten Fällen und auf Antrag bis maximal 6 Monate verlängern.

4. Schlussbestimmungen

§ 10 Übergangsbestimmungen

¹ Für Gesuche, die vor dem 1. Januar 2013 eingereicht worden sind, aber noch keine Beitragszusicherung rechtskräftig ist, gilt das alte Recht.

RRB Nr. 2012/1967 vom 25. September 2012.

Der gegen diese Verordnung erhobene Einspruch wurde vom Kantonsrat am 4. Dezember 2012 abgelehnt.

Inkrafttreten am 1. Januar 2013.

Publiziert im Amtsblatt vom 14. Dezember 2012.